

## **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements Stellungnahme der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. - DLRG - begrüßt das Vorhaben von Bundesregierung und Bundestag mit einer Fortschreibung der gesetzlichen Regelungen im Steuerrecht einen Beitrag zur Stärkung des Bürgerlichen Engagements zu leisten. Viele unserer aktuellen wie zukünftigen gesellschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen sind nur mit der aktiven Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger selbst zu bewältigen. Dazu bedarf es positiver Zeichen und Rahmenbedingungen, die Engagement anregen, fördern und ermöglichen. Allerdings ist nicht zu verhehlen, dass mit dem Gesetzentwurf eben nur fiskalische Ansätze erfasst werden und dies lediglich einen Teilaspekt dieses bedeutenden gesellschaftspolitischen Instruments berührt, seiner Natur nach sogar nicht einmal die wichtigste Frage.

Positiv zu bewertende Kernelemente des Änderungsentwurfs sind:

- Vereinheitlichungen bei der Behandlung unterschiedlicher gemeinnützige Zwecke,
- zeitgemäße Anpassung relevanter pauschaler Finanzbeträge sowie
- der Einstieg in eine unbürokratische Berücksichtigung ehrenamtlichen Engagements bei der Einkommensteuerpflicht engagierter Bürgerinnen und Bürger.

Unsere Anmerkungen beschränken wir in dieser Stellungnahme auf die Positionen, wo wir noch vorrangigen Handlungsbedarf für Veränderungen des Entwurfs sehen:

### **ESStG §3 Nr.26: Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten**

Die DLRG freut sich selbstverständlich über eine zeitgemäße Anpassung des steuerfreien Betrags. Im Sinne einer Entlastung der Betroffenen bei für die Allgemeinheit wichtigen ehrenamtlichen Betätigungen wäre aber zweifellos die Ausweitung des Kreises der Begünstigten wirkungsvoller, als die Anhebung des Freibetrages. Insofern fordern wir die Erweiterung des Kreises der Begünstigten. Im Einvernehmen mit den anderen großen privaten Hilfsorganisationen geht es uns konkret um eine Einbindung der freiwilligen Helfer in der Gefahrenabwehr. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum diesen bislang der für eine Begünstigung geforderte Betreuungsaspekt z.B. allenfalls in einer Phase der direkten individuellen Unfall-Versorgung zugestanden wird, die Präsenzzeit zwischen diesen Einsätzen trotz der fortdauernden Einbindung in eine Rettungsstation aber nicht zählt. Dabei begründet z.B. die Wasseraufsicht eines Rettungsschwimmers sogar eine Garantenstellung gegenüber den Badenden und Wassersportlern und ist Voraussetzung, um bei Wasserunfällen überhaupt zeitgerecht lebensrettend helfen zu können.

Ohnehin ist bei dieser Frage eine Verknüpfung mit §3 Nr.12 unerlässlich:

Die Ablehnung zum Hinweis des Bundesrates zu §3 Nr.12 unterstellt völlig zu Unrecht, dass lediglich bei öffentlicher Finanzierung eines Engagements diesem auf Seiten der Engagierten Aufwand entgegen steht. Diese Frage wird aber keinesfalls durch die Herkunft der in Rede stehenden Entgelte bestimmt, sondern ausschließlich durch die Art der Aufgabenwahrnehmung. Im Gegenteil erfolgt eine Bereitstellung von Ressourcen im privat organisierten Umfeld deutlich zurückhaltender, als im öffentlichen Bereich.

Hinzu kommt, dass die Gewährleistung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Wesentlichen ohnehin öffentliche Aufgabe ist. Nur wird sie einmal mit den eigenen Kräften wahrgenommen und im anderen Fall subsidiär durch die per Gesetz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen geleistet. In der Praxis laufen zum Teil die Aktivitäten der verschiedenen Helfer nebeneinander ab (z.B. bei Naturkatastrophen, Hochwasser- oder Sturmschäden), wobei der eine Helfer durch §3 Nr.12 begünstigt wird, der andere Helfer aber nicht einmal die Chance zur Kompensation über §3 Nr.26 erhält.

Diese Bevorzugung staatlich angebundener Helfer in der Gefahrenabwehr stößt seit Jahren auf nachhaltiges Unverständnis bei den Betroffenen in den privaten Hilfsorganisationen.

**EStG §34 h (neu): Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten**

So sehr wir grundsätzlich den Einstieg in eine generelle steuerliche Anerkennung einer Zeitspende, bzw. des mit bürgerschaftlichem Engagement immer verbundenen persönlichen Aufwands begrüßen, so können wir doch nicht umhin, den vorgeschlagenen Ansatz als sichtlich zu kurz gesprungen zu bewerten.

Zum einen erschließt sich wohl niemandem, warum denn mit dem Hinweis auf eine gewollte Verwaltungsvereinfachung generell auf die Trennung zwischen Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit verzichtet wird, um sie dann an anderer Stelle gleich wieder neu einzuführen.

Zum anderen zeigt die Begründung zur Einführung gerade das Ziel auf, hiermit in besonderer Weise die Pflege und Versorgung alter, kranker und behinderter Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, zu begünstigen. Die semantische Differenzierung von Hilfeleistung, Krankenpflege als mildtätig und damit im steuerlichen Sinn höherwertig anzusehen, eine lebensrettende Verletztenversorgung aber lediglich als gemeinnützig zu werten, lässt sich aus unserer Sicht weder inhaltlich noch ethisch stichhaltig begründen. Zudem werden die Aufgaben hier wie da freiwillig und unentgeltlich geleistet. Insofern sollten – soweit aus fiskalischen Gründen eine Grenzziehung überhaupt notwendig ist – keinesfalls vergleichbare Zwecke der Hilfeleistung in dieser steuerlichen Frage ungleich behandelt werden. Dies ist den betroffenen bürgerlich Engagierten auch nicht verständlich zu kommunizieren.

Bad Nenndorf, den 06.06.2007

Ludger Schulte-Hülsmann  
DLRG Generalsekretär